



Behandlungsvertrag

**Frau Linda Weyh, Heilpraktikerin
und PatientIn:**

Frau/Herr:

.....
.....

Anschrift:

.....
.....

Geburtsdatum:

.....
.....

Telefon:

.....
.....

Email:

.....
.....

schließen folgenden **Behandlungsvertrag**.

1. Vertragsgegenstand

Der Patient nimmt eine naturheilkundliche, manuelle, ernährungstherapeutische und beratende Behandlung der Heilpraktikerin in Anspruch. Die Behandlungen umfassen unter anderem auch schulmedizinisch nicht anerkannte (alternativmedizinische) Heilverfahren.

2. Honorar

Das Gebührenverzeichnis der Heilpraktiker (GebüH) findet

- Keine Anwendung (Selbstzahler)
- Anwendung zur Rechnungslegung für Private Krankenkasse
- Anwendung zur Rechnungslegung für Zusatzversicherung
- Anwendung zur Rechnungslegung für Beihilfe

Das Honorar berechnet sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand der Behandlung. Vereinbart wird eine Vergütung in Höhe von 80 € je voller Stunde. Angebrochene Stunden werden anteilig berechnet. Beratungen per Telefon oder E-Mail werden ebenfalls nach Zeit abgerechnet. Bei Hausbesuchen werden noch Fahrtkosten in Rechnung gestellt. Das Erstgespräch wird mit 100 Euro (150 Euro inkl. Anwendung/Akupunktur/Massage/Schmerztherapie/Infusion etc.).

Das Honorar ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu überweisen.

3. Kostenübernahme

- Heilpraktiker nehmen nicht am System der gesetzlichen Krankenversicherung teil. Gesetzlich Versicherte erhalten grundsätzlich keine Erstattung der Behandlungskosten seitens ihrer Krankenkasse. Über etwaige Ausnahmen in Rahmen von Zusatzversicherungen informieren Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse vor Aufnahme der Behandlung.
- Mitglieder privater Krankenversicherungen, privat zusatzversicherte und beihilfeberechtigte Patienten können je nach Tarif einen vollständigen oder teilweisen Erstattungsanspruch gegenüber ihrer Versicherung haben. Das Erstattungsverfahren hat der Patient gegenüber seiner Versicherung eigenverantwortlich durchzuführen. Die Ergebnisse sämtlicher Erstattungsverfahren haben keinen Einfluss auf das vereinbarte Heilpraktiker-Honorar. Der Honoraranspruch des Heilpraktikers ist vom Patienten unabhängig von jeglicher Versicherungs- und/oder Beihilfeleistung in voller Höhe zu begleichen.
- Die Behandlung des Heilpraktikers ersetzt eine ärztliche Therapie nicht vollständig. Sofern ärztlicher Rat oder Behandlung erforderlich ist, wird die Heilpraktikerin unverzüglich eine Weiterleitung an einen Arzt veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund eines

